

# Menschenrechte und queere Bewegungen im deutschsprachigen Europa

---

Andrea Rottmann und Craig Griffiths

Der Bezug auf die Menschenrechte ist inzwischen das zentrale Merkmal des transnationalen queeren Aktivismus. So stellt sich der weltweite Dachverband queerer Organisationen, die International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA), auf ihrer Website so vor: »Since 1978, we have been committed to equal human rights for rainbow communities and their liberation from all forms of discrimination.«<sup>1</sup> Auch nationale LSBTIQ\*-Organisationen im deutschsprachigen Europa setzen die Menschenrechte zentral. Die Überschrift der Website des deutschen LSVD+/Verband Queere Vielfalt lautet »Menschenrechte, Vielfalt und Respekt«, die Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien formuliert in ihrem Leitbild, sie engagiere »sich für eine Gesellschaft und eine Welt, in der die Menschenrechte aller geachtet werden [...]«. <sup>2</sup> Wie kam es dazu, wo doch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEdMR) der Vereinten Nationen (UNO) von 1948 zur Sexualität schweigt? Dieser Beitrag beleuchtet die wechselnde Bedeutung der Menschenrechte in der Geschichte queerer Politiken im deutschsprachigen Europa—eine Geschichte, die fast 200 Jahre zurückgeht.<sup>3</sup>

- 
- 1 Website der ILGA, <https://ilga.org/>, Zugriff am 6. Juni 2024.
  - 2 Homepage LSVD, <https://www.lsvd.de/de/home>; Leitbild HOSI Wien, <https://www.hosiwien.at/ueber-uns/leitbild/>, Zugriff am 6. Juni 2024.
  - 3 Bereits in den 1830er Jahre verwendete der Schweizer Heinrich Hösli den Begriff »Menschenrechte« um gegen die Kriminalisierung der »Männerliebe« zu kämpfen. Robert Dean Tobin, *Peripheral Desires: The German Discovery of Sex* (University of Pennsylvania Press, 2015), 27–51.

## Geschlecht, Sexualität und queere Rechte in der Historiografie der Menschenrechte

Die Historikerin Lynn Hunt hat darauf hingewiesen, dass das Beispiel der *gay rights* besonders eindrücklich zeige, wie Graswurzelaktivismus kulturelle Normen verändern und so politischen und juristischen Wandel bewirken könne. Deswegen müsse die Menschenrechtsgeschichte auch den Wandel von normativen Vorstellungen untersuchen und dürfe sich nicht auf eine nur an internationalen Abkommen und militärischen Interventionen interessierte Politikgeschichte beschränken.<sup>4</sup> Trotzdem hat sich das Feld der Menschenrechtsgeschichte bis dato weder besonders für Sexualität und Geschlecht allgemein interessiert noch spezifisch für die Frage, wie queere Personen zu Menschenrechtssubjekten wurden. Geschlecht war bis vor kurzem eine »Leerstelle«, wie Carola Sachse kritisiert hat.<sup>5</sup> Geschlechtergeschichtliche Beiträge, die schon früh Kritik an einer teleologischen Erfolgsgeschichte der Menschenrechte übten, fanden keinen Eingang in die historiografischen Leitdiskurse.<sup>6</sup> Für Samuel Moyn etwa war eine Pluralisierung und Differenzierung der Gegenstände der Menschenrechtsgeschichte nur Ablenkung von dem, »was wirklich zählt«, dagegen interpretierte Jan Eckel diese Pluralisierung als Wiederbelebung des Menschenrechtsgedankens.<sup>7</sup> Zuletzt erschienen mehrere Sammelwerke zur Geschlechtergeschichte der Menschenrechte, in denen jedoch Geschlecht weiterhin binär gedacht und oft als Synonym für Frau verwendet wird.<sup>8</sup> Überschneidungen und Auseinandersetzungen zwischen Menschenrechts- und LSBTIQ\*-Geschichte wurden bisher in erster Linie

- 
- 4 Lynn Hunt, »The Long and the Short of the History of Human Rights«, *Past and Present* 233:1 (2016), 327.
  - 5 Carola Sachse, »Leerstelle: Geschlecht. Zur Kritik der neueren zeithistorischen Menschenrechtsforschung«, *L'homme* 25 (2014), 103–122. Für eine Ausnahme siehe Jean H Quataert, *The Gendering of Human Rights in the International Systems of Law in the Twentieth Century* (American Historical Association, 2006).
  - 6 Roman Birke und Carola Sachse, »Einleitung«, in *Menschenrechte und Geschlecht im 20. Jahrhundert: Historische Studien* (Wallstein, 2018), 13. Birke und Sachse führen etwa an: Joan Scott, *Only Paradoxes to Offer. French Feminists and the Rights of Man* (Harvard University Press 1996).
  - 7 Samuel Moyn, »The End of Human Rights History«, *Past and Present* 233:1 (2016), 321. Zu Jan Eckel siehe Birke und Sachse, »Einleitung«, 13.
  - 8 Birke und Sachse, »Einleitung«; Celia Donert und Julia Moses, »Introduction: Women's Rights as Human Rights: Global Contestations over the Longue Durée«, *Gender & History* 35 (2023), 773–779.

als Ereignisgeschichte wichtiger internationaler Gerichtsentscheidungen, Verträge und Gesetze erzählt.<sup>9</sup>

In unserem Beitrag zeigen wir, wie zunächst Homosexuelle, Schwule und Lesben, später auch bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen menschenrechtliche Anerkennung suchten und fanden, indem sie Menschenrechte als politische Rhetorik und als formales Rechtsinstrument nutzten. Als erstes skizzieren wir sehr knapp die diskursive Bedeutung von Menschenrechten vom Beginn der homosexuellen Emanzipationsbewegung bis in die 1960er Jahre, danach ausführlicher von den 1970er Jahren bis heute. Der Beitrag schließt mit einem Ausblick zum Stellenwert von Menschenrechtsfragen in queeren Bewegungen heute, wobei wir auch auf queere Kritiken an Menschenrechten eingehen.<sup>10</sup>

## **(Menschen)rechts-Bezüge von der ersten Homosexuellenbewegung bis zu den 1960er Jahren**

Die weltweit erste Massenorganisation von Homosexuellen, der Bund für Menschenrecht (BfM), entstand 1923. Indem er sich im Kampf gegen den Paragraphen 175 auf Menschenrechte statt auf Wissenschaft berief, wie zuvor das Wissenschaftlich-humanitäre Komitee, leitete er einen Paradigmenwechsel ein, der jedoch erst fünfzig Jahre später umgesetzt werden konnte.<sup>11</sup> Der Hauptvorstand des stark von Männern dominierten BfM forderte 1929 homosexuelle Frauen auf, ihre »Eigenbröteleien« einzustellen und ihr »Ehrgefühl« zu erkennen: »Nicht nur Tanz und gesellige Veranstaltungen können euch

9 Laura Belmonte, *The International LGBT Rights Movement: A History* (Bloomsbury, 2021).

10 Siehe auch Benno Gammerl und Craig Griffiths, »Presseerklärung der Nationalen Arbeitsgruppe Repression gegen Schwule (1979)«, *Quellen zur Geschichte der Menschenrechte* <<https://geschichte-menschenrechte.de/schluesseletexte/presseerklaerung-der-nationalen-arbeitsgruppe-repression-gegen-schwule-1979>>, Februar 2023, Zugriff am 7. Juni 2024; Andreas Brunner, »Eine Frage der Menschenrechte: Zur Geschichte der Homosexuellenbewegung«, *Initiative Minderheiten* <https://initiative.minderheiten.at/wordpress/index.php/2019/04/zur-geschichte-der-homosexuellenbewegung-in-osterreich/>, Zugriff am 7. Juni 2024.

11 Javier Samper Vendrell, *The Seduction of Youth: Print Culture and Homosexual Rights in the Weimar Republic* (University of Toronto Press, 2020), 57.

Gleichberechtigung bringen, sondern auch Kampf ist nötig«. <sup>12</sup> Dabei übersah er, dass viele lesbische Frauen diesen Kampf eher in der Frauenbewegung führten. <sup>13</sup> Versuche, den Bund für Menschenrecht nach 1945 neu zu gründen, scheiterten. <sup>14</sup> Einige westdeutsche Homophilengruppen bedienten sich der Sprache der Menschenrechte, beispielsweise die kurzlebige Gesellschaft für Menschenrechte, die die Zeitschrift *Humanitas* herausgab. <sup>15</sup> Die Österreichische Liga für Menschenrechte, die keine Homophilengruppe, sondern eine umfassendere Menschenrechts-NGO war, setzte sich ansatzweise schon in der Zwischenkriegszeit und verstärkt ab 1952 für die Abschaffung des Paragraphen 129 Ib ein, der gleichgeschlechtlichen Sex (bei Frauen wie bei Männern) unter Strafe stellte. <sup>16</sup> Nichtsdestotrotz setzte sich der Bezug auf die Menschenrechte in der Homosexuellenpolitik der Nachkriegszeit nicht durch, sondern wurde erst erst in den späten siebziger Jahren im Kontext des politischen »Durchbruchs« der Menschenrechte wieder relevant. <sup>17</sup>

## Queere Menschenrechte seit den 1970er Jahren

Die 1970er Jahre gelten sowohl in der Menschenrechts- als auch in der queeren Geschichte als Zäsur. <sup>18</sup> In der Helsinki-Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) von 1975 verpflichteten sich die Unterzeichnerstaaten auf die Einhaltung der Menschenrechte. In der Folge entstanden in Osteuropa und der Sowjetunion aus der Zivilgesellschaft Helsinki-Watch-Gruppen, die dies überwachten. 1977 wurde der

- 
- 12 »Aufruf an alle gleichgeschlechtlich liebenden Frauen«, *Die Freundin* 5:12 (1929), keine Seitenangabe.
- 13 Elisa Heinrich, *Intim und respektabel. Homosexualität und Freundinnenschaft in der deutschen Frauenbewegung um 1900* (Vandenhoeck & Ruprecht, 2022).
- 14 Jens Dobler, *Von anderen Ufern: Geschichte der Berliner Lesben und Schwulen in Kreuzberg und Friedrichshain* (Bruno Gmünder, 2003), 228.
- 15 Zur Homophilienbewegung siehe den Beitrag von Noah Munier und Karl-Heinz Steinle in diesem Band.
- 16 Christopher Treiblmayr, »Die Österreichische Liga für Menschenrechte und ihre Stellungnahmen zu Homosexualität: ein Werkstattbericht«, *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten*, 16 (2014), 166–181. Vgl. auch den Quellenbeitrag des Autors zur sog. »Ekstein-Petition« (1930/31) in diesem Band.
- 17 Jan Eckel und Samuel Moyn (Hg.), *The Breakthrough: Human Rights in the 1970s* (University of Philadelphia Press, 2014).
- 18 Eckel und Moyn (Hg.), *The Breakthrough*.

Friedensnobelpreis an die Menschenrechtsorganisation Amnesty International verliehen.<sup>19</sup> Die in den 1970er Jahren neu entstehenden lesbischen und schwulen Bewegungen bezogen sich zunehmend auf Menschenrechte und schrieben LSBTIQ\*-Personen durch Gerichtsprozesse, durch Lobbyismus bei Menschenrechts-NGOs und durch die Kodifizierung von Rechten der sexuellen und geschlechtlichen Selbstbestimmung in menschenrechtliche Debatten ein. Bis heute bleibt die Inklusion von LSBTIQ\*-Personen in die Menschenrechte umstritten – auf globaler Ebene, aber auch im deutschsprachigen Europa, insbesondere seitens rechter und rechtsextremer Akteur\*innen.

Aufgrund ihres universalen Geltungsanspruchs eigneten sich die Menschenrechte insbesondere für queeren Aktivismus jenseits nationalstaatlicher Grenzen: wenn es darum ging, internationale Akteure für die Durchsetzung queerer Rechte im eigenen Land zu gewinnen, oder wenn Aktivist\*innen aus dem Westen sich für LSBTIQ\* anderswo einsetzten. In der BRD forderte die 1973 gegründete, kurzlebige Deutsche Aktionsgemeinschaft Homosexualität (DAH) die »in der Charta der UNO verankerten Menschenrechte auch für die Homosexuellen«. <sup>20</sup> 1977 gründete sich eine Nationale Arbeitsgruppe Repression gegen Schwule (NARGS), um auf dem 1978/1979 in der BRD stattfindenden dritten Russell-Tribunal auf die Diskriminierung von Homosexuellen in Westdeutschland hinzuweisen. <sup>21</sup> Das Russell-Tribunal war ein international besetztes und rezipiertes Gremium zur Verhandlung von Menschenrechtsverletzungen. Nachdem das gerichtliche Verbot eines Informationsstands über Schwule als Beispiel einer Menschenrechtsverletzung durch Zensur vor dem Tribunal diskutiert worden war, die Medien aber nicht darüber berichteten, formulierte die NARGS eine frühe homosexuelle Kritik an den Menschenrechten:

»Human Rights protect individual rights only insofar as the latter do not run counter the ruling amrality [sic!]. However, this morality is generally structured in favour of heterosexuality so that Human Rights, by their very nature, repress gays. The apparent paradox, that the [sic!] Human Rights are them-

19 Philipp Sarasin, 1977. *Eine kurze Geschichte der Gegenwart* (Suhrkamp 2021), 125–127.

20 Gammerl und Griffiths, 2023. Zur DAH siehe auch Griffiths, 2021, 81–82.

21 Gammerl und Griffiths, 2023. 1995 gab es in Wien ein separates, unverbundenes *Internationales Menschenrechts-Tribunal*. Siehe den Beitrag von Andreas Brunner und Elisa Heinrich in diesem Band.

selves a part of discrimination, would only be removed by their creative further-development.«<sup>22</sup>

Auch der erste transnationale Zusammenschluss schwuler Gruppen, die International Gay Association (IGA), gegründet 1978 in Coventry, England, nahm Menschenrechte als wichtiges Vehikel für homosexuellen Aktivismus wahr. Von fünf in der ersten Pressemitteilung genannten, drängenden Vorhaben hatten drei menschenrechtlichen Bezug: Erstens wollten sich die Mitgliedsorganisationen wollen sich beim Europarat dafür einsetzen, dass sexuelle Orientierung in die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) aufgenommen wird. Zweitens wollten sie beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Anklage der Northern Ireland Gay Rights Association und Jeff Dudgeons gegen das Vereinigte Königreich und das Verbot männlicher Homosexualität unterstützen. Drittens wollten sie die Menschenrechtsorganisation Amnesty International dazu bewegen, sich für Personen einzusetzen, die aufgrund antihomosexueller Gesetzgebung inhaftiert waren, »in recognition of the growing awareness among civilised people that freedom from discrimination on the grounds of a person's sexual orientation is a fundamental human rights [sic!].«<sup>23</sup> Diese Verknüpfung der menschenrechtlichen Anerkennung von Schwulen und Lesben mit dem Begriff der »Zivilisation« stellt eine frühe Nutzung der Menschenrechte als Gradmesser für »zivilisierten« Status und damit eine problematische Verbindung queerer Menschenrechte mit hierarchischen Aufteilungen der Welt dar, die später als »Homonationalismus« kritisiert wurde.

Die Lobbyarbeit an Amnesty International und das Engagement für homosexuelle Gefangene blieben bis in die frühen 1990er Jahre ein wichtiges Projekt der IGA, zu der ab 1979 auch lesbische Frauen gehörten und die sich 1986 in International Lesbian and Gay Association umbenannte (ILGA).<sup>24</sup> Waren am Gründungstreffen noch keine Vertreter aus dem deutschsprachigen Raum

22 Pressemitteilung NARGS, Februar 1979, online zugänglich hier: [https://www.geschichte-menschenrechte.de/fileadmin/editorial/download/NARGS\\_english\\_language\\_press\\_release.pdf](https://www.geschichte-menschenrechte.de/fileadmin/editorial/download/NARGS_english_language_press_release.pdf) Zugriff am 3. September 2024.

23 Erste Pressemitteilung der IGA, 26. August 1978, ILGA Collection, ARCH03280, Doos 57, Map 2, International Institute of Social History (IISH), Amsterdam.

24 Ann Marie Wilson, »Dutch Women and the Lesbian International«, *Women's History Review* 31 (2022): 131–132; David Paternotte, Alex Cosials Apellaniz, David Tong, Nigel Warner und Stephen Barris, »The History of ILGA: 1978/2012«, <https://ilga.org/news/ilga-history/Zugriff> am 27. Mai 2024.

beteiligt, so nahmen am ersten Jahrestreffen 1979 bereits ein Vertreter der West-Berliner Allgemeine Homosexuelle Aktionsgemeinschaft (AHA) sowie eine Vertreterin der AG »Lesben im KB [Kommunistischen Bund]« aus der BRD teil.<sup>25</sup> Später engagierten sich unter anderem die Gay Liberation Front Köln und die HOSI Wien stark in der ILGA.<sup>26</sup>

Abb. 1: Demonstration in Köln am 26. Juni 1982



© akg-images / Guenay Ulutuncok

Auf der Ebene des rechtlichen Aktivismus konnte die IGA bereits 1981 einen großen Erfolg vermelden, als der EGMR in *Dudgeon v. UK* entschied, ein Totalverbot sexueller Handlungen und Beziehungen zwischen Männern verstoße gegen §8 der EMRK, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Es revidierte damit seine eigene negative Entscheidung von 1955, als ein

25 »Internationale Pläne der IGA«. Ostern 1979, Bergen aan Zee. Offene Unterlagen IGA, Schwules Museum Berlin.

26 Siehe dazu die Unterlagen der ILGA im International Institute of Social History in Amsterdam. ILGA Collection, ARCH03280, IISH, Amsterdam. Siehe auch Andrea Rottmann, »Amnesty International and the Global Negotiation of Homosexuality, 1974–1991«, Manuskript angenommen von *Journal of Contemporary History*, erscheint 2025.

westdeutscher Mann gegen die BRD geklagt hatte.<sup>27</sup> Der Kläger, der nordirische schwule Aktivist Jeffrey Dudgeon, und sein Rechtsanwalt Peter Ashman waren Gründungsmitglieder der IGA.<sup>28</sup> Bis heute hat der EGMR immer wieder wegweisende Entscheidungen für queere Menschenrechte getroffen, wobei neben § 8 der EMRK auch § 12 (das Recht auf Ehe und Familiengründung) sowie § 14 und Protokoll 12 (das Verbot der Diskriminierung) Anwendung fanden.<sup>29</sup> Kläger\*innen aus der BRD, Österreich und der Schweiz erhoben verstärkt seit den 1990er Jahren dort Anklage. Neben dem Verbot der Homosexualität ging es dabei um Schutzaltersgrenzen, Adoption, Diskriminierung gegen unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare sowie die rechtliche Anerkennung des Geschlechts von trans\* und inter\* Personen.<sup>30</sup>

Auf basisdemokratischer Ebene war das wichtigste Forum der Aushandlung queerer Menschenrechte die Auseinandersetzung zwischen der schwulesbischen, später queeren Bewegung und Amnesty International, die auch maßgeblich zur Entstehung eines transnationalen queeren Netzwerks beigetragen hat.<sup>31</sup> Seit 1977 wurde die Frage der Inklusion von aufgrund ihrer Homosexualität Inhaftierten in das Mandat von Amnesty immer wieder intensiv auf der jährlich stattfindenden Internationalen Ratstagung der Organisation diskutiert. Die ILGA suchte den Kontakt mit Amnesty-Mitgliedern und Funktionsträger\*innen und konnte auf der Ebene der nationalen Sektionen schrittweise Verbündete für eine entsprechende Mandatsänderung gewinnen, zunächst in Westeuropa und Nordamerika, zum Ende der 1980er auch in Lateinamerika. Neben Gruppen aus den Niederlanden und Schweden spielte die österreichische HOSI Wien eine wichtige Rolle in der Amnesty-Lobbyarbeit.<sup>32</sup> Nachdem neben der ILGA neue queere Gruppen aus den USA,

---

27 Anna van der Vleuten, »Transnational LGBTI Activism and the European Courts: Constructing the Idea of Europe«, in *LGBT Activism and the Making of Europe A Rainbow Europe?* Phillip Ayoub und David Paternotte (Hg.) (Palgrave, 2014), 119–44, 122.

28 Claudia Lohrenscheit und Anne Thiemann, »Sexuelle Selbstbestimmungsrechte – Zur Entwicklung menschenrechtlicher Normen für Lesben, Schwule, Transsexuelle und Intersexuelle«, in *Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht*, Claudia Lohrenscheit (Hg.) (Nomos, 2009), 15–40, 27, 28; Van der Vleuten, *Transnational LGBTI Activism and the European Courts*, 134.

29 van der Vleuten, *Transnational LGBTI Activism and the European Courts*, 122.

30 van der Vleuten, *Transnational LGBTI Activism and the European Courts*, 122–125.

31 Robyn Linde, »Gatekeeper Persuasion and Issue Adoption: Amnesty International and the Transnational LGBTQ Network«, *Journal of Human Rights* 17, Issue 2 (2018), 245–264.

32 Siehe dazu den Amnesty-Bestand der HOSI Wien.

die zum Teil konfrontative Protestformen aus der radikalen AIDS-Bewegung nutzten, Amnesty unter Druck setzten, konnte 1991 bei der Internationalen Ratstagung in Yokohama die Mandatsänderung für homosexuelle Gefangene erreicht werden. In der Folge engagierte sich Amnesty intensiv für queere Menschenrechte, unter anderem durch die internationale Kampagne »Breaking the Silence« 1994.<sup>33</sup> Seit den frühen 1990er Jahren sind weitere Organisationen entstanden, die sich der globalen Stärkung von LSBTIQ\*-Rechten verschrieben haben, etwa das International Gay and Lesbian Human Rights Committee (IGLHRC), heute Outright International genannt.

Eine Kodifizierung queerer Menschenrechte erfolgte 2006 im indonesischen Yogyakarta, wo internationale Jurist\*innen in 29 Punkten Formen der Diskriminierung und Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität festhielten und Empfehlungen an die UN, Staaten, NGOs und Medien formulierten: die Yogyakarta-Prinzipien. Diese haben zwar keine Rechtsgültigkeit, entfalten aber als »soft law« Wirkkraft, indem sie Bezugspunkt für internationale Institutionen und Staaten sind.<sup>34</sup>

Für die Schaffung einer dritten Geschlechtsoption in Deutschland waren der Bezug auf die Menschenrechte und die Anrufung eines UN-Gremiums zentral. 2008 wies die Selbsthilfegruppe XY-Frauen des Vereins Intersexuelle Menschen e.V. (seit 2021: Intergeschlechtliche Menschen e.V.) den CEDAW-Ausschuss, der die Einhaltung der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, 1979) kontrolliert, auf Menschenrechtsverletzungen in der BRD hin.<sup>35</sup> Daraufhin forderte der CEDAW-Ausschuss die Bundesregierung auf, in Dialog mit intersexuellen Menschen zu treten. Die Bundesregierung beauftragte in der Folge den Deutschen Ethikrat damit, eine Stellungnahme zu erarbeiten. Der 2012 veröffentlichte Text hatte innerhalb von kürzester Zeit rechtliche Folgen: das Personenstandsgesetz wurde so geändert, dass bei mit uneindeutigem Geschlecht geborenen Kindern kein Geschlechtseintrag mehr erfolgte.<sup>36</sup> 2017 folgte das Urteil des Bundes-

33 Lohrenscheid und Thiemann, *Sexuelle Selbstbestimmungsrechte*, 15–40, 27.

34 Linde, Gatekeeper Persuasion and Issue Adoption, 260; Ryan Thoreson, »Queering Human Rights: The Yogyakarta Principles and the Norm That Dare Not Speak Its Name«, *Journal of Human Rights* 8, 2009, 323–339, 327.

35 Konstanze Plett, »Tertium datur – endlich (2018). Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum dritten Geschlecht«, in: *Geschlechterrecht. Aufsätze zu Recht und Geschlecht – vom Tabu der Intersexualität zur Dritten Option*, Marion Hulverscheidt (Hg.) (transcript, 2021), 353–365, 356, Fußnote 11.

36 Plett, Tertium datur, 356.

verfassungsgerichts, der Staat müsse, solange er Geschlecht registriere, ein drittes Geschlecht zulassen.<sup>37</sup> Das Beispiel zeigt, dass eine ursprünglich binär gedachte Geschlechterkategorie auch zwischengeschlechtlichen Menschen dazu dienen kann, die Anerkennung ihrer Menschenrechte durchzusetzen.

## Queere Kritik der Menschenrechte

Hatte die NARGS Ende der 1970er Jahre die Heteronormativität der Menschenrechte beanstandet, so wurde seit der Jahrtausendwende verstärkt die Nutzung globaler Ungleichheiten zur Durchsetzung von LSBTIQ\*-Rechten kritisiert. Jasbir Puar prägte 2007 den Begriff des »Homonationalismus«, der beschreibt, wie die (vermeintliche) Fortschrittlichkeit westlicher Länder im Hinblick auf LSBTIQ\*-Rechte instrumentalisiert wird, um westliche Interessen durchzusetzen. Die rechtlichen Erfolge der LSBTIQ\*-Bewegung wie etwa die Dekriminalisierung der Homosexualität seien dabei, so Puar, mit der Konstruktion von Muslim\*innen als homophob verknüpft. Diese Prozesse verortete sie auf nationaler Ebene, wo muslimische Migrant\*innen von Politiker\*innen und LSBTIQ\*-Organisationen als Gefahr für queere Lebensweisen dargestellt wurden, und auf globaler Ebene.<sup>38</sup> Feministische, postkoloniale und queere Theoretiker\*innen haben argumentiert, dass der Universalismus der Sprache der Menschenrechte ihre historischen Wurzeln (oder ihre fortgesetzte Verwicklung) in patriarchalen, imperialen, oder heteronormativen Systemen verschleiert. Sie haben auch dafür plädiert, die Universalität der Menschenrechte kritisch zu hinterfragen, um ihre koloniale Geschichte transparent zu machen, ihr Weiterwirken in neokolonialen Strukturen zu verhindern und ihr emanzipatorisches Potenzial für diejenigen zu entfalten, die lange von ihnen ausgeschlossen waren.<sup>39</sup> Dass einige weiße queere Bewegungsakteur\*innen inzwischen eine intersektionale Kritik an den Menschenrechten formulieren, die auch die Kategorie *race* einschließt, ist Verdienst von Queer of Color-Aktivismus, -Theorie und -Forschung.<sup>40</sup>

37 Plett, *Tertium datur*, 353.

38 Jasbir Puar, *Terrorist Assemblages: Homonationalism in Queer Times* (Duke University Press 2007).

39 Maira do Mar Castro Varela, Nikita Dhawan, »Die Universalität der Menschenrechte überdenken«, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Nr. 20, 2020, 33–38.

40 Für den deutschsprachigen Kontext siehe etwa Fatima El-Tayeb, *European Others: Queering Ethnicity in Postnational Europe* (University of Minnesota Press, 2011); Jin Haritani

Die Verknüpfung von Forderungen nach queeren Menschenrechten mit der Geschichte der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung war zentrales Merkmal der sich globalisierenden LSBTIQ\*-Bewegung.<sup>41</sup> Dieser Diskurs fand 2008 auch Ausdruck im Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen in Berlin. Auf der Gedenktafel vor dem Denkmal steht:

Aus seiner Geschichte heraus hat Deutschland eine besondere Verantwortung, Menschenrechtsverletzungen gegenüber Schwulen und Lesben entschieden entgegenzutreten. In vielen Teilen der Welt werden Menschen wegen ihrer sexuellen Identität heute noch verfolgt, ist homosexuelle Liebe strafbar und kann ein Kuss Gefahr bedeuten.<sup>42</sup>

Die Implikation ist, dass solche Menschenrechtsverletzungen nicht mehr in Deutschland stattfinden, sondern nur anderswo. Damit einhergehend wird Diskriminierung und Gewalt gegen LSBTIQ\*-Personen innerhalb westlicher Länder als etwas Neues definiert, das von People of Color oder von Menschen mit »Migrationshintergrund« begangen wird.<sup>43</sup> Die jahrelange Kritik migran-tischer queerer Organisationen wie GLADT e.V. an solchen Diskursen hat den queerpolitischen Diskurs verändert. So positioniert sich 2024 der Bundesverband Queere Vielfalt LSVD+ klar für den Schutz von Geflüchteten und gegen die weitere Abschaffung des Asylrechts.<sup>44</sup> Gleichzeitig sind homonationalistische Parolen weiterhin verbreitet und tragen etwa zu den Wahlerfolgen der AfD bei.

---

worn, »Queer Injuries: The Racial Politics of »Homophobic Hate Crime« in Germany«, *Social Justice* 37 (2010), 69–89; Zülfükar Çetin, »Der Schwulenkiez: Homonationalismus und Dominanzgesellschaft«. In *Dominanzkultur Reloaded: Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen*, Iman Attia, Swantje Köbsell und Nivedita Prasad (Hg.) (transcript Verlag, 2015), 35–46.

41 Sébastien Tremblay, *A Badge of Injury*, 158–170.

42 Direkt von der Gedenktafel zitiert. Der Online-Text auf der Website des Denkmals ist etwas anders. <https://www.stiftung-denkmal.de/denkmaeler/denkmal-fuer-die-im-nationalsozialismus-verfolgten-homosexuellen/>. Zugriff 23 September 2024.

43 Christopher Ewing, *The Color of Desire*.

44 »Appel an die Bundesregierung von 27 Organisationen.« Pressemitteilung vom 09.09.2024, <https://www.lsvd.de/de/ct/12748-APPELL-AN-DIE-BUNDESREGIERUNG-VON-27-ORGANISATIONEN>, Zugriff am 23. September 2024.

## Fazit

Menschenrechte sind nicht unveränderlich; das heißt auch, dass sie nicht von Natur aus heteronormativ oder eben »weiß« sind. Dank der Bemühungen queerer Bewegungen können heute einige LSBTIQ\*-Personen im deutschsprachigen Europa diese Rechte in Anspruch nehmen. Das Projekt queerer Menschenrechte bleibt aber unabgeschlossen und prekär. Denn einerseits sind etwa Regenbogenfamilien in Deutschland weiterhin nicht ausreichend rechtlich abgesichert, und die Wahlerfolge rechtsextremer Parteien und der gesamtpolitische Rechtsruck bedrohen queere Lebensweisen akut.<sup>45</sup> Andererseits werden momentan die Menschenrechte selbst massiv in Frage gestellt, was sich insbesondere in den Verschärfungen des Asylrechts ausdrückt. Kämpfe um queere Menschenrechte werden weiterhin auf und zwischen nationalstaatlicher und globaler Ebene ausgefochten. Sie bleiben in Widersprüche verflochten und notwendig.

---

45 »Abstammungsrechtsreform für Regenbogenfamilien bleibt aus.« Pressemitteilung LSVD+ vom 3. Juli 2024, <https://www.lsvd.de/de/ct/12262-Abstammungsrechtsreform-fuer-Regenbogenfamilien-bleibt-aus>, Zugriff am 23. September 2024. Die Bedrohung durch rechtsextreme Politik zeigt etwa das Beispiel Italien: Narin Şevîn Doğan, »Wie Regenbogenfamilien unter Meloni leiden.« ZDF heute, 03. Februar 2024. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/italien-lgbtqia-meloni-100.html>, Zugriff am 23. September 2024.